



WASSER FÜR SINS UND UMGEBUNG

Reglement

der

**Wasserversorgungs-
Genossenschaft Sins
und Umgebung**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sins und Umgebung, in der Folge WVGS genannt und den Wasserbezüglern, in der Folge Bezüger genannt. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVGS.

Die Anmeldung zum Wasserbezug und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarif- und Gebührenordnung.

1.2 Bezüger

Als Bezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, welche Wasser beziehen oder vom Brandschutz durch die Versorgung profitieren.

Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WVGS alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.

2 Versorgungsaufgabe

2.1 Zuständigkeit und Aufgabe der WVGS

2.1.1 Trinkwasserversorgung

Die WVGS erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach Massgabe ihrer Statuten. Die Qualitätssicherung basiert auf einer betrieblichen Selbstkontrolle gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 49 bis 55, welche unter anderem eine Überwachung der Prozesse nach den Grundsätzen eines HACCP-Konzepts beinhaltet.

Die WVGS sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

Die WVGS erstellt und überarbeitet periodisch ihr Qualitätssicherungssystem und das Konzept über die Versorgung in Notlagen.

Die WVGS hat zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden lassen.

2.1.2 Brandschutz

Die WVGS baut und unterhält im Auftrag der Einwohnergemeinde bzw. der Feuerwehr die Infrastruktur für den Brandschutz. Dazu gehören die Löschreserve, die grösser dimensionierten Hauptleitungen und die Hydranten.

Bei der erstmaligen Finanzierung dienen die von der Bauherrschaft bezahlten Anschlussgebühren und der Erschliessungs- und Netzkosten-Beitrag anteilmässig.

Beim Unterhalt kommen die Einwohnergemeinde bzw. Feuerwehr und die Aarg. Gebäudeversicherung für die daraus resultierenden Mehrkosten auf.

Die im Auftrag der Einwohnergemeinde bzw. Feuerwehr durchgeführten periodischen Hydrantenkontrollen werden der Aargauischen Gebäudeversicherung und der Bauverwaltung der Gemeinde rapportiert.

3 Umfang der Versorgung

3.1 Wasserlieferung

Die WVGS liefert in ihrem Versorgungsbereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität gemäss Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu den Bedingungen dieses Reglementes und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung. Sie ist nicht verpflichtet, weitergehenden Komfortanforderungen (Wasserhärte, chem. Zusammensetzung etc.) Rechnung zu tragen.

Zur Sicherstellung einer genügenden Wasserzirkulation kann als Voraussetzung für den Brandschutz (Hydranten) ein Trink- und Brauchwasserbezug verlangt werden.

Von der den Grundbedarf übersteigenden Versorgung kann abgesehen werden, wenn diese Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

3.2 Wasserlieferungs-Unterbrüche

Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe werden den Wasserbezügern wenn möglich rechtzeitig bekannt gegeben. Sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung von Gebühren.

Die Wasserabgabe kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

3.3 Wasserabgabe-Verweigerung

Die WVGS kann die Wasserabgabe verweigern, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate und -anlagen den normalen Betrieb der Einrichtungen von benachbarten Bezüchern oder die Anlagen der Wasserversorgung störend beeinflussen.

Kommt ein Bezüger seinen Zahlungen, trotz wiederholten Mahnungen, nicht nach, kann die WVGS nach einer schriftlichen Voranzeige die Wasserlieferung, bis zur Begleichung der offenen Rechnungen, einstellen oder den Anschluss an die Versorgung verweigern.

3.4 Haftung bei Lieferunterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die allenfalls durch Unterbruch oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen. Die WVGS schliesst jede Haftung für Schäden, die aus den vorerwähnten Gründen oder Ziffer 3.3. entstehen, ausdrücklich aus. Indessen verpflichtet sie sich Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

3.5 Trinkwasserqualität

Die Bezüger werden über die Wasserqualität der Netzproben mindestens einmal jährlich orientiert. Die Publikationen erfolgen auf der Webseite der Gemeinde Sins (www.sins.ch).

Die WVGS kann keine Garantie dafür abgeben, dass der Anteil der Inhaltsstoffe gleichbleibend ist, da Mischwasser aus verschiedenen Gewinnungsorten abgegeben wird.

4 Anlagen der WVGS

4.1 Wasserversorgungsanlagen

Die Anlagen der WVGS umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, die Steuerungs- und Überwachungsanlagen, sowie das Hauptleitungsnetz inkl. Hydranten aber ohne Hauszuleitungen mit Anschlussstück und Schieber.

Die WVGS erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen gemäss Absatz 1.

4.2 Hydranten und öffentliche Brunnen

Die WVGS ist Eigentümerin der Hydranten in ihrem Versorgungsbereich. Sie werden von ihr in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) erstellt und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Die WVGS unterhält und betreibt den Dorfbrunnen am Einhornplatz.

Die Schieber und Hydranten dürfen nicht überdeckt werden und müssen immer problemlos zugänglich sein. Dies gilt auch für bestehende Haupt- und Hauszuleitungen, Entleerungsleitungen, Signalkabel und andere Anlagenteile der WVGS.

4.3 Wasserbezug ab Hydranten / Betätigung Schieber

Der Wasserbezug ab Hydrant ist grundsätzlich nur der Feuerwehr erlaubt.

Ohne schriftliche Bewilligung der WVGS darf den Hydranten kein Wasser entnommen werden.

In Ausnahmefällen kann die WVGS auf Anfrage hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen. Die Hydranten und Schieber dürfen nur von instruierten Fachleuten bedient werden. Entnommene Wassermengen sind der WVGS unter Angabe der Hydrantennummer zu melden.

Für Schäden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Bedienung von Hydranten oder Schiebern hat der Bezüger aufzukommen.

5 Anlagen der Bezüger

5.1 Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen führen vom Hauptleitungsnetz bis und mit zum Haupthahn in den Gebäuden. Dazu gehören Anschlussstück und Schieber. Sie sind von den Bezüger einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.

Die WVGS bestimmt die Bauart, die Anschlussstelle und die Führung von Neuanschlüssen oder Änderungen bestehender Anschlussleitungen. Die Erstellung muss durch eine von uns konzessionierte Firma erfolgen. Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch den Beauftragten der WVGS eingedeckt werden.

5.1.1 Änderungen an Hauszuleitungen

Bei der Errichtung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Hauszuleitung oder der Hauptleitung ist bei der Zapfstelle auf Kosten des Bezügers ein Absperrschieber einzubauen. Vor dem Eindecken sind Hauszuleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Bezüger einzumessen.

Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem andern Grunde den Anforderungen nicht, so hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der WVGS die Mängel innert angesetzter Frist beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVGS die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

5.1.2 Unbenutzte Hauszuleitungen

Unbenutzte Hauszuleitungen werden von der WVGS zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

5.1.3 Vorschriftgemässe, fachgerechte Installation

Die Installationen für das Wasser müssen nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und den

Leitsätzen des Schweiz. Spengler- und Installateurverbandes (SSIV), sowie den speziellen Weisungen der WVGS erstellt werden. Für nicht vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung und deren Folgen sind die Installateure und deren Beauftragte oder Auftraggeber verantwortlich und haftbar.

Falls elektrische Ventile verwendet werden, dürfen nur langsam schliessende Ventile verwendet werden.

Die Hauszuleitungen sind für spätere Unterhaltsarbeiten optimal zu platzieren und nicht massiv zu verbauen.

Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn-/Ortungsbandes erforderlich.

Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

5.1.4 Normen für Ausführung

Der Vorstand der WVGS stellt für das zu verwendende Rohrmaterial bestimmte Normen auf und kann verlangen, dass der Anschluss einer Druckprobe unterstellt wird.

Die Schieber und Hydranten dürfen nicht überdeckt werden und müssen immer gut sichtbar und problemlos zugänglich / bedienbar sein.

5.1.5 Schadenfeststellung/-meldungen

Die Wahrnehmung von Schäden an Leitungen, die sich in der Regel durch Geräusche bemerkbar machen, sind der WVGS zu melden und sofort durch ausgewiesene Fachleute offerieren und beheben zu lassen. Für verzögerte, nicht innert 48 Stunden erledigte Schadenbehebungen stellt die WVGS den Wasserverlust in Rechnung.

5.2 Hausinstallationen

Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Haupthahn.

Sie sind mit Ausnahme der Wasserzähler Eigentum des Bezügers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

5.2.1 Verbindungen von Leitungen mit Wasser der WVGS

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Dachwasser, eigene Quelle, Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen in Schmutzwasserbehälter, die mit der Wasserleitung verbunden sind (Rücksauggefahr).

5.2.2 Wasserbehandlung

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers muss ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert werden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage usw.) zurückgeht, ist sofort dem Brunnenmeister zu melden.

5.2.3 Aufsichts- und Zutrittsrecht

Die Organe der WVGS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

6 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der Bezüger wird durch Wasserzähler festgestellt. Sie werden von der WVGS geliefert und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für jede Liegenschaft ist der Wasserbezug über einen separaten Wasserzähler zu messen. Der Standort und Typ der Wasserzähler wird von der WVGS unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt. Die Bezüger tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen. Für eine Fernablesung muss ein Leerrohr vom frei zugänglichen Zählerkasten zum Wasserzähler vorgesehen werden. Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden an den Wasserzählern sind dem Brunnenmeister zu melden.

6.1 Unterzähler

Von der WVGS werden keine Unterzähler geliefert, installiert, betreut oder abgelesen. Von selbst beschafften und installierten Unterzählern registrierte Wasserverbräuche dürfen höchstens zu den Ansätzen verrechnet werden, die dem Tarif der WVGS entsprechen.

6.2 Ablesen

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten grundsätzlich die Angaben des Wasserzählers der WVGS. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der WVGS.

6.3 Prüfung

Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezüger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5 % fest, übernimmt die WVGS die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen, andernfalls sind die Prüfkosten vom Bezüger zu tragen. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten drei Jahre von der WVGS bestimmt. Eine allfällige Korrektur erfolgt nur über die letzten 12 Monate.

7 Verhältnis der WVGS zu den Bezüger

7.1 Wasserbezüger

Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Bezüger im Sinne dieses Reglementes gelten.

Die Weiterverrechnung an Mieter oder Pächter ist Sache der Grund-, bzw. Gebäudeeigentümer.

7.2 Haftung des Wasserbezügers

Der Bezüger haftet für allen Schaden, welcher der WVGS in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde. Die Schäden sind vom Verursacher nach den Anordnungen des Vorstands sachgerecht zu beheben. Wird den Anordnungen des Vorstands nicht fristgerecht Folge geleistet, kann dieser die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte besorgen lassen.

Bei Liegenschaftsverkäufen hat der Verkäufer die Pflichten und Rechte für den Wasserbezug an den Erwerber zu übertragen und haftet für ausstehende Forderungen. Bei Zwangsverwertungen werden ausstehende Wasserzinsen oder sonstige Forderungen dem Erwerber überbunden. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom Besitzer rechtzeitig der WVGS unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels zu melden.

7.3 Unberechtigter Wasserbezug

Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVGS Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhahn vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

Der Bezug ab Hydrant ist gemäss "4.3 Wasserbezug ab Hydranten" verboten.

7.4 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WVGS ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

7.5 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit regelmässig auftretendem besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVGS und dem Bezüger.

Für einzelne Spitzenbezüge ist mit den zuständigen Organen (Brunnenmeister) zwecks Sicherung des Löschschatzes eine vorgängige Absprache erforderlich.

7.6 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Die WVGS kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Entschädigung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

7.7 Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der WVGS bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft und die Erweiterung bestehender Liegenschaften.
- b) Die Installation neuer und die Änderung bestehender Anschlüsse, Armaturen und Apparate an die Hauptleitung.
- c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Veränderung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.
- d) Anlagen für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, wie Schwimmbassins, Berieselungs-, Kühl-, Enthärtungs-, Wasseraufbereitungs-, Klimaanlage, etc..

Für jeden der vorgenannten Gründe ist der WVGS ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierter Anschlussleitung, sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und – soweit erforderlich – der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung erteilt.

7.8 Bewilligungspflichtige Gründe

- a) Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;

- b) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

Die WVGS kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

7.9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist verpflichtet, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Hauptleitungen dürfen nicht durch massive Gebäude oder Stützmauern überbaut werden.

7.10 Verlegungen von Wasserversorgungsanlagen der WVGS

Bei Verlegungen von Hauptleitungen, Hydranten, Schiebern, Signalkabeln etc. infolge Neu-, Um- oder Ausbauten oder Projektänderungen, die im Interesse der Grundeigentümer erfolgen (Art. 693 und 742 ZGB), muss die Bauherrschaft für die Grabarbeiten und die Hälfte der Verlegungskosten inkl. Material aufkommen.

7.11 Baubeginn von Anschlussleitungen

Mit dem Bau einer Anschlussleitung darf erst nach Vorliegen der Anschlussbewilligung begonnen werden und nachdem die Anschlussgebühren und die Erschliessungs- / Netzkosten-Beiträge gemäss Tarif- und Gebührenordnung geregelt sind. Die WVGS kann zur Sicherstellung der Gebühren schriftliche Garantieverpflichtungen verlangen.

7.12 Grabarbeiten / Wiedereindecken (Vorsichtsmassnahmen)

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVGS über die Lage der Wasserleitungen, Signalkabel oder anderer Einrichtungen zu erkundigen. Bei den Grabarbeiten ist auf Leitungen, Signalkabel und andere Einrichtungen der WVGS Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen und Einrichtungen freigelegt oder neu erstellt worden, so ist der WVGS (Brunnenmeister, im Verhinderungsfalle Stellvertreter) vor dem Wiedereindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit sie diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Zwecks späterer problemloser Ortung von Kunststoffleitungen ist die Verlegung eines Metall-Warn-/Ortungsbandes erforderlich.

7.13 Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von vorübergehenden Anschlüssen und deren Folgekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

8 Finanzierung

8.1 Grundsätze

Bau und Betrieb der WVGS sollen selbst tragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch:

- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer,
- Anschlussgebühren der Bauherrschaft,
- Wassertarif,
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Anschluss und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Wasserbeprobungen usw., kann der Vorstand eine angemessene Abgeltung verlangen.

8.2 Bemessung der Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Tarif- und Gebührenordnung festgelegt, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Die Tarif- und Gebührenordnung wird veröffentlicht.

Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten für Gebäude ohne Anschluss an die Trinkwasserversorgung kann die WVGS reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungs- und Unterhaltskosten der Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.

Für die Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

8.3 Kostentragung für besondere Leistungen

Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten, Zapfstellen für Sondernutzungen) können den Verursachenden gesondert belastet werden. Dasselbe gilt für Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Anlagen.

8.4 Erschliessungs- /Netzkosten-Beitrag

Für die Erschliessung von neu eingezonten, bzw. überbauten Flächen erhebt die WVGS für die Erstellung der Hauptleitungen eine flächenbezogene Gebühr.

Im Baugebiet entspricht dies der Fläche der gesamten Bauparzelle, ausserhalb Baugebiet wird die überbaute Fläche zuzüglich um fünf Meter nach allen Seiten erweitertem Grundriss bemessen.

8.5 Anschlussgebühr

Die Bezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüger das Recht für den Anschluss an die Anlagen der WVGS inkl. Brandschutz gemäss diesem Reglement.

Die Anschlussgebühr basiert auf den Baukosten.

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten, wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen.

Bei Wiederaufbauten können die vorgängig bezahlten Anschlussgebühren angerechnet werden. Ist diese Gebühr nicht mehr bekannt, so legt der Vorstand einen Betrag fest, der der seinerzeitigen Anschlussgebühr mit den heute geltenden Gebührensätzen gegolten hätte.

8.6 Mitgliedschafts-Beitrag

Mitglied der Genossenschaft können nur Besitzer von Grund und Gebäuden im Versorgungsgebiet der WVGS werden.

Der Mitgliedschaftsbeitrag basiert auf den erstellten Gebäuden. Für Gebäude, für die der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt wurde, wird ein reduzierter Wasserzins verlangt.

8.7 Wassertarif / Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Bearbeitungsgebühr, der Wasserzählermiete und dem Wasserpreis. Die Berechnung der Wasserverbrauchskosten erfolgt aufgrund der Messung durch Wasserzähler.

Mitglieder der Genossenschaft erhalten das Wasser zu einem reduzierten Preis.

Für Bauwasser wird eine Pauschale erhoben.

Für bewilligte Bezüge über Hydranten wird nebst dem Tarif für die verbrauchte Wassermenge auch eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Gebühren und Kostenanteile generell

Die Gebühren und Kostenanteile sind auch geschuldet für Gebäude, Plätze, Liegenschaften, etc., die auch nicht mit einem festen Wasseranschluss ausgestattet sind, aber direkt oder indirekt mit Wasser versorgt werden oder für Lösch- und andere Notfallzwecke Wasser beziehen würden.

9.2 Offert- / Tarif- / Gebühren-Gültigkeit

Mitgliedern, Abonnenten, Interessenten genannte / offerierte Tarife, Gebühren oder andere Bedingungen (Wassertarife, Anschlussgebühren, Erschliessungs- / Netzkostenbeitrag, Beiträge für Mitgliedschaften oder andere Offerten) haben längstens 1 Jahr Gültigkeit und unterliegen eventuellen neuen GV-Beschlüssen.

9.3 Taxen / Gebühren für Spezialfälle ausser Reglement

Die Taxen / Gebühren für die im Reglement respektive in der Tarif- und Gebührenordnung nicht speziell vorgesehenen Einrichtungen, Anlagen und Liegenschaften bestimmt der Vorstand der WVGS.

9.4 Rechtsmittel

Sämtliche Beschlüsse der Organe der WVGS in Anwendung dieses Reglementes können von den betroffenen Wasserbezügern innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Sins angefochten werden.

9.5 Annahme durch die Generalversammlung

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung der WVGS in Kraft und das Reglement kann mit der Zustimmung von der Hälfte der an der Versammlung anwesenden respektive vertretenen GenossenschafterInnen abgeändert werden.

Vorstehendes Reglement ersetzt jenes vom 16. Februar 2011 und wurde an der Generalversammlung vom 18. Februar 2013 genehmigt und tritt gemäss GV-Beschluss rückwirkend per 1. Oktober 2012 in Kraft.

Sins, 18. Februar 2013

Der Präsident



Urs Rüttimann

Die Aktuarin



Trudy Strebel